



Brüssel, den 8. Januar 2024  
(OR. en)

17021/23

MI 1156  
ENT 282  
ENV 1535  
COMPET 1306  
DELACT 216  
IND 712

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 15968/23 + ADD 1 - C(2023) 7206

Betr.: Delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

- Die Kommission hat dem Rat am 17. November 2023 gemäß Artikel 18a der Richtlinie 2000/14/EG<sup>1</sup> den oben genannten Entwurf eines delegierten Rechtsakts vorgelegt.

<sup>1</sup> Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1). Letzte konsolidierte Fassung: 26.7.2019.

2. Mit der Richtlinie 2000/14/EG werden die Anforderungen der Maschinenrichtlinie<sup>2</sup> in Bezug auf Luftschallemissionen ergänzt. Bei der Richtlinie 2000/14/EG handelt es sich um Rechtsvorschriften nach dem „Alten Konzept“. In den Rechtsvorschriften nach dem „Neuen Konzept“ werden allgemeine grundlegende Anforderungen festgelegt, wobei die Verwendung technischer Spezifikationen im Ermessen des Herstellers liegt. Anhang III beinhaltet eine Beschreibung der von der Industrie bei der Auslegung und der Konformitätsbewertung von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen einzuhaltenden Schallmessverfahren. Diese Verfahren sind nun veraltet. Der vorliegende Vorschlag für eine delegierte Verordnung stützt sich auf die Schlussfolgerungen der REFIT-Evaluierung der Richtlinie vom 16. November 2020 und würde eine Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt ermöglichen. Sie würde ferner die Arbeit von Herstellern und benannten Stellen vereinfachen. Darüber hinaus würden die neuen Lärmessungen eine solidere Grundlage für die Aktualisierung der Geräuschemissionsgrenzwerte im Rahmen einer künftigen Überarbeitung der Richtlinie bilden.
3. Der Rat hatte bis zum 22. Dezember 2023 Zeit, Einwände dagegen zu erheben oder eine Verlängerung zu beantragen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat dies keine Delegation getan. Ein Mitgliedstaat hat eine technische Anmerkung vorgebracht.
4. Vor diesem Hintergrund könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, die Nichtablehnung des delegierten Rechtsakts in der Fassung des Dokuments ST 15968/23 + ADD 1 als Punkt ohne Aussprache auf einer seiner nächsten Tagungen zu bestätigen und die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt nach dem 18. Januar 2024 gemäß Artikel 18b der Richtlinie 2000/14/EG veröffentlicht und erlassen wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24). Letzte konsolidierte Fassung: 26.7.2019.